



Merkblatt der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten

GEGENDERTE FASSUNG

Das Land Vorarlberg gewährt als Träger von Privatrechten auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes aus dem Jahre 1974 entsprechende finanzielle Mittel zur Förderung verschiedener wissenschaftlicher Arbeiten

Wissenschaftliche Arbeiten

1. Diplomarbeiten

- a) Diplomarbeiten, die an Universitäten oder Hochschulen erarbeitet werden, können gefördert werden, wenn ein Thema aus der Themenbörse des Landes gewählt und die Arbeit mit „Sehr Gut“ beurteilt wurde. Über die Beurteilung der Arbeit ist ein Nachweis zu erbringen.
- b) Diplomarbeiten zu anderen vorarlbergspezifischen Themen können im Einzelfall im Ankaufsweg gefördert werden, sofern sie im Rahmen eines Universitäts- oder Hochschulstudiums erarbeitet und mit „Sehr Gut“ beurteilt wurden und die Thematik von besonderem Interesse für das Land ist.
- c) Für die von der Vorarlberger Landesregierung zur Verfügung gestellten Mittel für Diplomarbeiten laut lit. a gelten analog die Bestimmungen lt. Punkt 2 lit g.

2. Dissertationen:

Die Ausarbeitung und eventuelle Veröffentlichung von Dissertationen wird unter bestimmten Bedingungen und Auflagen gefördert. Für die Förderung der Ausarbeitung und Veröffentlichung gemeinsame Voraussetzungen sind:

- a) Die Dissertation muss entweder bereits fertig gestellt, oder ihre Fertigstellung zumindest absehbar sein.
- b) Die Dissertation muss entweder durch ihr Thema einen inhaltlichen oder durch die die Dissertation erstellende Person im Sinne des Kulturförderungsgesetzes 1974 einen personellen Bezug zum Lande Vorarlberg aufweisen.

- c) Für die Autorin oder den Autor muss die Erstellung oder Veröffentlichung der Dissertation mit zusätzlichen, die allgemeine Norm übersteigenden Kosten verbunden sein.
- d) Die Verfasserin oder der Verfasser der Dissertation hat in jedem Fall einen Kostennachweis zu erbringen und über eine eventuell zugesprochene Förderung mittels Originalrechnungen samt Originalüberweisungsbelegen abzurechnen.
- e) Eine Förderung tritt nur dann ein, wenn eine Dissertation mit der Note "Sehr Gut" oder "Gut" abgeschlossen werden konnte. Über die Beurteilung der Arbeit ist ein Nachweis zu erbringen. Sollten dennoch Zweifel am wissenschaftlichen Wert der Arbeit aus der Sicht der Vorarlberger Landesregierung bestehen, wird die unentgeltliche Stellungnahme eines fachlich kompetenten Mitglieds der Wissenschaftskommission als Entscheidungshilfe eingeholt.
- f) Ist eine Dissertation noch nicht abgeschlossen, muss die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine Bestätigung über den sehr guten oder zumindest guten Fortgang der Arbeit durch die akademische Betreuung beibringen. Wird die Dissertation nicht abgeschlossen, nicht mit "Sehr Gut" oder "Gut" beurteilt oder ihr wissenschaftlicher Wert durch das von der Vorarlberger Landesregierung eventuell nominierte fachkundige Mitglied der Wissenschaftskommission nicht bestätigt, ist die während der Erarbeitung der Dissertation zur Verfügung gestellte Subvention innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen. Dabei gelten die Bestimmungen des § 5 Abs 3.
- g) Die von der Vorarlberger Landesregierung im Einzelfall zur Verfügung gestellten Förderungsmittel dürfen im Normalfall ein Drittel der aufgelaufenen oder zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Eine Ausnahme bilden Arbeiten, die von der Vorarlberger Landesregierung, vom Vorarlberger Landesarchiv, von der Vorarlberger Landesbibliothek, vom Vorarlberger Landesmuseum oder vom Landes-Bildungszentrum Schloss Hofen direkt angeregt wurden, der Themenbörse des Landes entnommen sind oder deren Drucklegung ein wichtiges Anliegen des Landes darstellen.

Ergänzungsbestimmung im Falle der Drucklegung einer Dissertation:

Wird eine Dissertation verlegt oder gedruckt, kann eine Subventionierung in Form eines Ankaufs einer bestimmten Anzahl des Werkes oder in Form eines verlorenen Druckkostenzuschusses erfolgen. Die Zahl der angekauften Exemplare hängt von der festgelegten Förderungssumme sowie von der Verwendungsmöglichkeit als Tauschexemplare der Vorarlberger Landesbibliothek oder als Buchspende für Vorarlberger Büchereien ab.

3. Habilitationen:

Bei Habilitationen gelten die analogen Bestimmungen, die unter Punkt 2 für wissenschaftliche Arbeiten festgelegt wurden.

4. Festschriften wissenschaftlicher Art:

Es handelt sich dabei um Festschriften im akademischen Bereich, die einem Wissenschaftler oder einer Wissenschaftlerin aus einem bestimmten Anlass in Würdigung ihrer besonderen Verdienste zugewidmet werden.

- a) Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Person, der die Festschrift gewidmet ist, selbst aus Vorarlberg stammt oder sich in Forschung und Lehre besondere Verdienste um Vorarlberg erworben hat (z.B. Bearbeitung von Forschungsthemen über Vorarlberg, Ausbildung Vorarlberger Studierender etc.).
- b) Die Förderung erfolgt entweder durch eine Ankaufszusage oder in Form eines "verlorenen" Druckkostenzuschusses, der im Normalfall nicht mehr als 1/3 des geschätzten Abgangs übersteigen darf.

5. Wissenschaftliche Zeitschriften und andere wissenschaftliche Publikationen:

- a) Eine finanzielle Förderung kann in der Regel nur dann gewährt werden, wenn das Erscheinen einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einer anderen wissenschaftlichen Publikation im besonderen Interesse des Landes Vorarlberg liegt. Die Bemessung der gewährten Subventionsmittel richtet sich nach dem Bedeutungsgrad der wissenschaftlichen Arbeit für das Land Vorarlberg. Die Förderungshöhe darf im Normalfall 1/3 des entstehenden Abgangs nicht überschreiten.
- b) Förderungen sind nur dann möglich, wenn ein Erscheinen der Zeitschriften und Publikationen ohne Förderung durch die Vorarlberger Landesregierung nicht möglich wäre.
- c) Die Förderung erfolgt durch eine Ankaufszusage oder in Form eines „verlorenen“ Druckkostenzuschusses.

6. Wissenschaftliche Veranstaltungen

Tagungen, Kongresse, Symposien, Workshops u.ä. Veranstaltungen, die der Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. neuer Ergebnisse insbesondere der Vorarlberger Forschung dienen, sowie Veranstaltungen, deren Durchführung im besonderen Interesse des Landes liegt, können gefördert werden unabhängig davon, ob die Veranstaltung in- oder außerhalb des Landes stattfindet. Die Veranstaltung muss entweder durch ihr Thema einen inhaltlichen oder durch die teilnehmende Person einen personellen

Bezug zum Land Vorarlberg aufweisen. Die Bemessung der gewährten Subventionsmittel richtet sich nach dem Bedeutungsgrad der Veranstaltung. Im Normalfall darf die Förderungshöhe 1/3 des entstehenden Abgangs nicht überschreiten.

7. Sonstige wissenschaftliche Arbeiten

Darunter fallen wissenschaftliche Grundlagenarbeiten oder vom Land in Auftrag gegebene Studien und Projekte, deren wissenschaftliche Bearbeitung nicht im Rahmen der unter Punkt 1 bis 6 genannten Kategorien erfolgt. Die Arbeiten müssen entweder durch ihr Thema einen inhaltlichen oder durch die die wissenschaftliche Arbeit erstellende Person einen personellen Bezug zum Land Vorarlberg aufweisen. Die Bemessung der gewährten Subventionsmittel richtet sich nach dem Bedeutungsgrad der Arbeit für das Land.

Ansuchen

(1) Förderungsansuchen müssen schriftlich an das Amt der Vorarlberger Landesregierung eingereicht werden.

(2) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung darzulegen (Finanzierungsplan).

(3) Im Förderungsansuchen sind vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

Förderungszusage (Zusicherung)

(1) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.